

**478. Neue Pfarrstelle.** Die Kirchenpflege Neumünster stellt mit Schreiben vom 27. Januar 1932 das Gesuch um Errichtung einer weitem Pfarrstelle. Sie führt dabei aus, daß nach den Ergebnissen der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1930 die reformierte Kirchgemeinde Neumünster eine Seelenzahl von 31828 aufweise, somit das Anrecht auf acht Pfarrstellen besäße, davon aber zurzeit nur sechs geschaffen und besetzt seien. Die kirchlichen Bedürfnisse erheischen vermehrte Befriedigung, was angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Schaffung einer neuen, der 7. Pfarrstelle geschehen soll. Die Kirchgemeinde erklärt sich bereit, die ihr aus der 7. Stelle erwachsenden gesetzlichen Kosten zu übernehmen.

Die Bezirkskirchenpflege befürwortet dieses Gesuch einstimmig mit Gutachten vom 25. Februar 1932.

Der Kirchenrat stimmt dem Gutachten der Bezirkskirchenpflege zu und beantragt dem Regierungsrat die Errichtung einer 7. Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neumünster.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,

nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates und der Direktion des Innern,

b e s c h l i e ß t

in Anwendung des § 53 des Kirchengesetzes:

I. An der Kirchgemeinde Neumünster, Zürich, wird eine 7. Pfarrstelle auf den 1. Oktober 1932 geschaffen.

II. Es wird davon Vormerk genommen, daß sich die Kirchgemeinde zur Übernahme der ihr gesetzlich zufallenden Leistungen verpflichtet hat.

III. Mitteilung an die Kirchenpflege Neumünster, Zürich, an die Bezirkskirchenpflege Zürich, an den Kirchenrat des Kantons Zürich und an die Direktionen des Innern und der Finanzen.